

Antrag W01: Licht ins Graue: Mehr Transparenz bei der Finanzierung von Think Tanks

Laufende Nummer: 32

Antragsteller*in:	RV West
Status:	angenommen in geänderter Fassung

1 **Adressat*innen:** Unterbezirkskonferenz der Jusos München, Bezirkskonferenz der Jusos
2 Oberbayern, Landeskonferenz der Jusos Bayern, Bundeskongress der Jusos,
3 Unterbezirksparteitag der SPD München, Bezirksparteitag der SPD Oberbayern,
4 Landesparteitag der Bayern SPD, Bundesparteitag der SPD, Bundestagsfraktion der SPD

5
6 Die Jusos fordern die Einführung eines gesetzlich verankerten Transparenzregisters

7 Die Jusos fordern eine Reform des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG), die Think Tanks
8 und vergleichbare Einrichtungen vollständig erfasst. Dieses Gesetz soll für alle
9 Akteure gelten, die durch Studien, Analysen und Beratung die politische
10 Meinungsbildung und Gesetzgebungsprozesse beeinflussen unabhängig davon, ob sie
11 formal als klassische Interessenvertretung auftreten.

12 Das Gesetz soll insbesondere folgende fünf Kernpunkte umfassen:

- 13 1. Ausweitung der Registrierungspflicht: Alle in Deutschland tätigen privaten und
14 öffentlichen Think Tanks, die durch Publikationen, Veranstaltungen oder Beratung
15 gezielt versuchen, auf politische, wirtschaftliche oder gesellschaftliche
16 Entscheidungsprozesse einzuwirken, müssen sich verpflichtend in einem
17 öffentlichen Register eintragen. Die Ausnahme für wissenschaftliche Tätigkeit
18 wird für politiknahe Denkfabriken eng gefasst. Die registerführende Stelle
19 erhält die personelle und finanzielle Ausstattung sowie die rechtliche
20 Kompetenz, Einträge - insbesondere die Selbst-Kategorisierung als NGO oder
21 wissenschaftliche Einrichtung - aktiv zu überprüfen und zu korrigieren.
- 22 2. Finanzielle Offenlegung: Die Institute werden verpflichtet, ihre
23 Finanzierungsstrukturen vollständig und lückenlos offenzulegen. Großspenden,
24 Zuwendungen von Unternehmensverbänden, wirtschaftsnahen Stiftungen,
25 ausländischen Regierungen oder anderen privatwirtschaftlichen Akteuren müssen ab
26 einer Bagatellgrenze namentlich und betragsgenau ausgewiesen werden. Die 10-
27 Prozent-Klausel bei der namentlichen Nennung von Schenkungen und Zuwendungen (§
28 3 Abs. 1 Nr. 8 lit. d LobbyRG) wird gestrichen, alle Zuwendungen ab 10.000 € pro
29 Jahr sind namentlich und betragsgenau statt in Stufen auszuweisen. Die
30 Offenlegungspflicht der gesamten Finanzierungsstruktur wird auf alle
31 Eingetragenen ausgeweitet, auch auf Agenturen und Berufsverbände, um die
32 bestehende Benachteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu beenden.
- 33 3. Ausweisung von Interessenkonflikten: Think Tanks müssen in all ihren
34 Publikationen, Studien, Stellungnahmen und Pressemitteilungen potenzielle
35 Interessenkonflikte sowie die Hauptfinanziers des jeweiligen Projekts oder der
36 Institution klar und sichtbar benennen.
- 37 4. Verpflichtung für Ministerien und Behörden: Bundesministerien und nachgeordnete
38 Behörden werden gesetzlich verpflichtet, bei der Verwendung von Studien oder der

Einladung von Expert:innen aus Think Tanks zu Anhörungen deren Registereintrag zu prüfen und die Zusammenarbeit transparent zu machen.

5. Wirksame Sanktionsmechanismen: Bei Verstößen gegen die Registrierungs- oder Offenlegungspflichten, Falschangaben oder dem Verschweigen von Finanzströmen müssen empfindliche Sanktionen greifen. Diese reichen von Bußgeldern über den temporären Ausschluss von politischen Anhörungen bis hin zum Entzug der Gemeinnützigkeit.

6. Karenzzeiten: Für Regierungsmitglieder, Parlamentarische Staatssekretärinnen und politische Beamtinnen gilt vor einem Wechsel in leitende Funktionen von Think Tanks, die im Register eingetragen sind oder eintragungspflichtig wären, eine Karenzzeit von mindestens 18 Monaten. Solche Wechsel sind im Register zu veröffentlichen.

Begründung

Think Tanks spielen eine zentrale und wachsende Rolle in unserer politischen Debattenkultur. Sie veröffentlichen Studien, Gutachten und Stellungnahmen, die von Medien, Parteien und Regierungsstellen regelmäßig als vermeintlich neutrale wissenschaftliche Expertise genutzt werden. In Deutschland fehlt bislang jedoch eine verbindliche Transparenzpflicht für die Finanzierung solcher Einrichtungen. Das bestehende Lobbyregister greift hier oft zu kurz, da die wissenschaftliche oder beratende Tätigkeit von Think Tanks formal häufig nicht als klassische Interessenvertretung gewertet wird.

Genau hier liegt die Grauzone: Einige Institute werden massiv durch Unternehmensverbände, wirtschaftsnahe Stiftungen oder andere privatwirtschaftliche Akteure unterstützt. Diese Finanzierungsstrukturen sind oft nur schwer nachvollziehbar. Dadurch entsteht in der Öffentlichkeit und bei den Bürger:innen der Eindruck, wissenschaftliche Analysen seien vollkommen unabhängig, obwohl im Hintergrund handfeste wirtschaftliche oder ideologische Interessen mitsprechen und bezahlt werden. Das gefährdet die Neutralität des wissenschaftlichen Diskurses und verzerrt den demokratischen Wettbewerb.